

Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen

Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, Bonn

Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München

Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn

Prof. Dr. phil. Rupert Hofmann, Regensburg

Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle

Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth

Prof. Dr. iur. Katharina Pabel, Linz

Prof. Dr. med. Johannes Pechstein, Mainz

Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg

Prof. Dr. iur. Wolfgang Rübner, Köln

Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück

Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg

Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg

Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

Todsichere Patientenverfügungen?

Der Schutz des Menschen am Beginn und am Ende des biologischen Lebens, das Lebensrecht des ungeborenen und des sterbenden Menschen sind die vornehmsten Themen der ZfL von der ersten Ausgabe an. Daher fügt es sich gut, dass das erste Heft unter neuer Schriftleitung auch insofern für Kontinuität steht: Es wird eröffnet mit Beiträgen zu Beginn und Ende des Lebensschutzes, beide Beiträge knüpfen zudem an frühere Kontroversen in dieser Zeitschrift an. *Scheule* fragt, im Anschluss an die Diskussion zwischen Gärditz (ZfL 3/2014), Lindner (ZfL 1/2015) und Hoffmann-Klein (ZfL 1/2016) nach dem menschenrechtlichen Status des ungeborenen Menschen. *Bode* hatte in ZfL 4/2015 bereits für das Hirntodkonzept als Grundlage der Transplantationsmedizin plädiert. Im vorliegenden Heft berichtet er über den Stand der Diskussion in Ethik, Medizin und Rechtswissenschaft, versucht dabei auch Zweifel an der Sicherheit der Diagnostik (vgl. Beckmann, ZfL 4/2011) auszuräumen. Beide Debatten werden die ZfL mit Sicherheit weiter beschäftigen. Das gilt auch für § 217 StGB n. F. in all seinen Facetten (vgl. *Wiebe* in diesem Heft).

„Ein Lebensrecht und viele Religionen in Deutschland“ hieß das Thema der Tagung der Juristen-Vereinigung Lebensrecht, die am 20. Mai 2016 in Bonn stattfand. Die Referate der vier christlichen Theologen, die dabei zu Wort kamen (*Hoefer*, *Kreß*, *Neuer* und *Ruja*), finden sich in diesem Heft. Das Grundsatzreferat von Emanuel Towfigh werden wir in einem der nächsten Hefte abdrucken.

Ein eigener Skandal, gerade auch im Hinblick auf die Wertschätzung, Gleichbehandlung und Integration kranker Menschen in unserer Gesellschaft, ist die Rechtsprechung zum „Kind als Schaden“ und, damit in Zusammenhang stehend, die hohe Abtreibungsrate bei vorgeburtlich festgestellter Trisomie 21 (zu den Ursachen vgl. *Schneider/Binkhoff*, ZfL 2013, 2-7). Daher verdient auch die Entscheidung des *Oberlandesgerichts München* vom 4. Februar 2016 Aufmerksamkeit (vgl. Editorial zu Heft 1/2016).

Das BVerfG hatte mit Kammerbeschluss vom 8. Juni 2010 (ZfL 2011, 93-96) klargestellt, dass der Meinungsfreiheit Vorrang gebührt vor dem bloßen Wunsch, nicht öffent-

lich mit der eigenen Entscheidung für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen konfrontiert zu werden. Der Bad.-Württemberg. VGH hatte gleichwohl mit Beschluss vom 10.6.2011 (ZfL 2011, 97-102; Hauptsacheverfahren: Urteil vom 19.10.2012, ZfL 2012, 123-133) unter Rückgriff auf die polizeiliche Generalklausel das behördliche Verbot der Gehsteigberatung unmittelbar vor einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle für gerechtfertigt gehalten. *Büchner* (ZfL 2011, 102-104) und *Wiebe* (ZfL 2013, 49-53) haben dies mit guten Gründen kritisiert. Das *Verwaltungsgericht München* hat nun mit Urteil vom 12. Mai 2016 ein Totalverbot der Gehsteigberatung für rechtswidrig erklärt.

Ein Paukenschlag ist das Urteil des *Bundesgerichtshofs* vom 6. Juli 2016. Es betrifft das Problem der „tödlichen Patientenverfügung“ (*Beckmann*, ZfL 4/2015). Die in den Standardvorlagen häufige Formulierung, „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ zu wünschen, enthalte für sich genommen nicht die für eine bindende Patientenverfügung notwendige konkrete Behandlungsentscheidung des Betroffenen. Die Rechtssicherheit, die § 1901a BGB gebracht haben soll, mit Ausstrahlung sogar ins Strafrecht, erweist sich als trügerisch. Der Palliativmediziner *Student* hat in ZfL 4/2004, geschrieben: „Sicherheit am Lebensende lässt sich nicht verordnen. Die Sicherung des Einzelnen in seiner letzten Lebensphase hängt wesentlich davon ab, ob es ihm gelingt, sich für die letzte Lebenskrise ein Beziehungsnetz zu schaffen, das ihn auch dann trägt, wenn alle Stränge reißen.“ (ZfL 2004, 94/100) Der vom BGH entschiedene Fall taugt geradezu als Illustration für die Richtigkeit. Es wäre viel gewonnen, wenn unsere Gesellschaft sich mehr diesen „Beziehungsnetzen“ widmen würde, als der Sicherung einer vermeintlichen Patientenautonomie, die mit dem Abschreiben von Formularen gewahrt sein soll. Dass der BGH nun einer großen Anzahl solcher im wahrsten Wortsinne todsicheren Patientenverfügungen vorerst den Boden entzogen hat, sollte Anlass für eine Besinnung sein.

Thomas Windhöfel